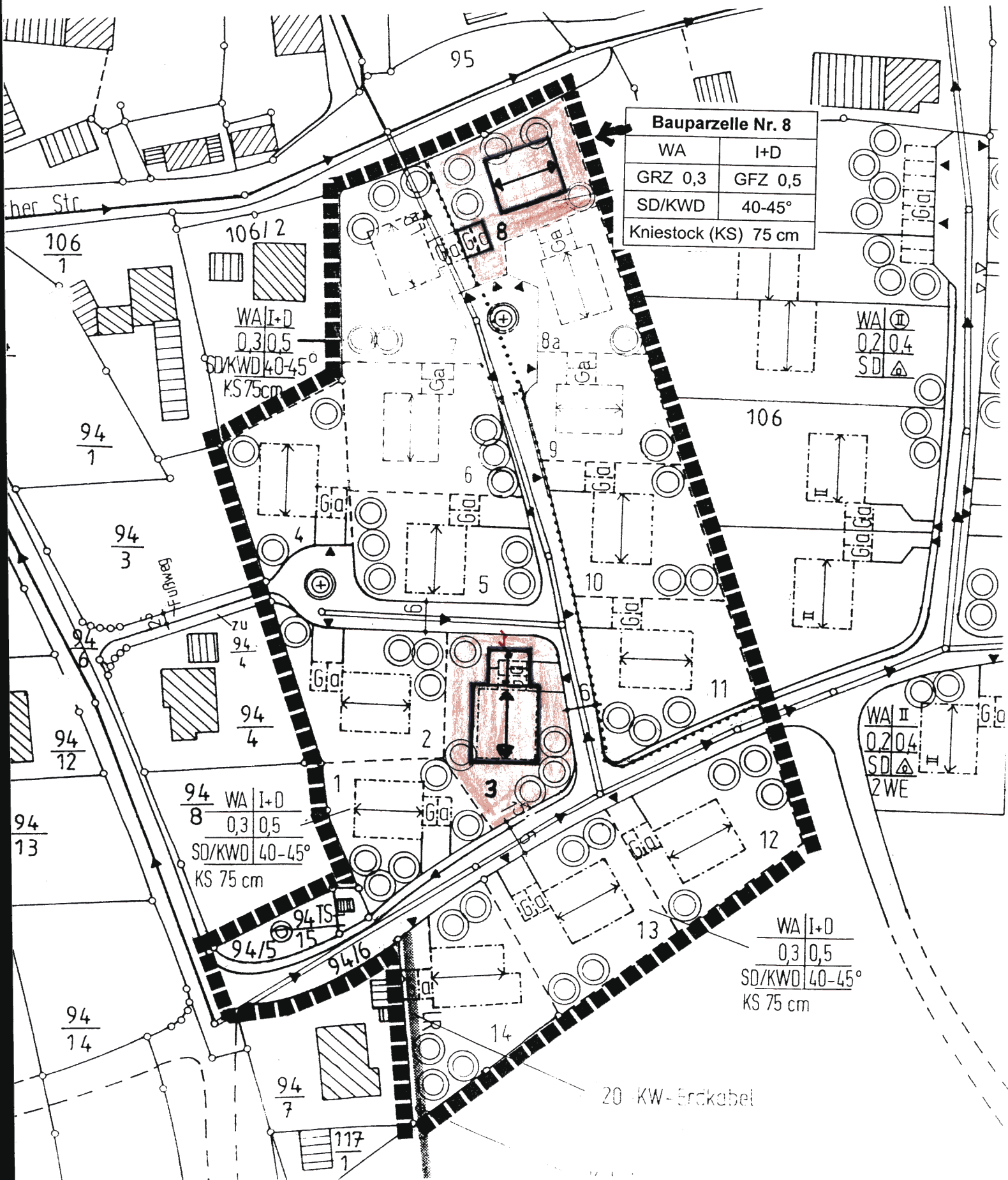


Vereinfachte Änderung **174-4/5** des Bebauungsplanes „Großer Schlot“ der Gemeinde Plankenfels

Lageplan M 1:1000

Baugrenzen (———) der Bauparzellen Nr. 3 und Nr. 8

Mindestabstand Garage Bauparzelle Nr. 3 zur nördlichen Grundstücksgrenze mindestens 3,0 m (**1**)



Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Plankenfels erläßt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) folgende

Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Großer Schlot" der Gemeinde Plankenfels nach § 13 BauGB

§ 1

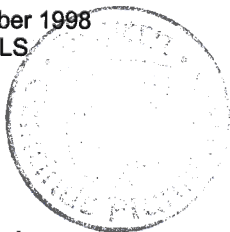
Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Großer Schlot" der Gemeinde Plankenfels ist beschlossen. Die Änderung betrifft die Grundstücke Fl.Nr. 117/14 (Bauparzelle Nr. 8) und Fl.Nr. 117/19 (Bauparzelle Nr. 3).

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plankenfels, den 30. Oktober 1998
GEMEINDE PLANKENFELS

Will
Will
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 03.11.1998 in der Gemeindekanzlei in Plankenfels und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung vom 02.11.1998 durch Anschlag an den Gemeindefafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 04.11.1998 angeheftet und am 20.11.1998 wieder entfernt.

Plankenfels, den
GEMEINDE PLANKENFELS

Will
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches –BauGB-;
Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Großer Schlot" der Gemeinde Plankenfels, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 117/14 und 117/19 der Gemarkung Plankenfels

Der Gemeinderat der Gemeinde Plankenfels hat in seiner Sitzung am 30.09.1998 eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Großer Schlot" der Gemeinde Plankenfels gemäß § 13 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Änderung betrifft die Grundstücke Fl.Nrn. 117/14 und 117/19 der Gemarkung Plankenfels.

Gemäß § 12 BauGB liegt der Änderungsplan mit Begründung ab heute in der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld, Marienplatz 18, 96142 Hollfeld, Zimmer 1.02 sowie in der Gemeindekanzlei in Plankenfels zu jedermanns Einsichtnahme auf. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Änderungsplanes und der Begründung Auskunft gegeben.

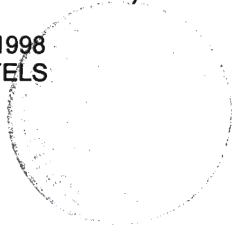
Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der der vorstehend bezeichnete Änderungsplan in Kraft.

Etwaige Entschädigungen können verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Schadensanspruches dadurch herbeiführen, daß Sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragen (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bei der Durchführung des Änderungsverfahrens ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung in den Fällen der Nr. 1, innerhalb von sieben Jahren in den Fällen der Nr. 2, gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld geltend gemacht wird; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Plankenfels, den 02.11.1998
GEMEINDE PLANKENFELS

Will
Will
Erster Bürgermeister



angeheftet am:	04.11.1998
abgenommen am:	20.11.1998